

Geschäftsverteilungsplan

- Rechtsprechung -

des

Finanzgerichts Berlin-Brandenburg

für

2010

Beschluss des Präsidiums
vom 23. August 2010

I a. Zuweisung zu den Senaten

1. Senat

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am Finanzgericht Keil-Schelenz
Vertreterin: Richterin am Finanzgericht Braunsdorf
Weiterer Richter: Richter am Finanzgericht Möller

Arbeitsgebiete:

1. Klagen und Anträge gegen
 - a) die Hauptzollämter
Berlin
Potsdam
Frankfurt/Oder
einschließlich der Verfahren betreffend Haftung
 - b) die Bundesfinanzdirektion Mitte

2. Klagen und Anträge gegen die Finanzämter, soweit nicht besonders zugewiesen:

Charlottenburg
Strausberg

2. Senat

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Finanzgericht Röhricht
Vertreter: Richter am Finanzgericht Kauffmann
Weiterer Richter: Richterin auf Probe Borkowski

Arbeitsgebiete: 1. Verfahren betreffend Umsatzsteuer gegen die Finanzämter

Angermünde
Calau
Charlottenburg
Eberswalde
Friedrichshain-Kreuzberg
Fürstenwalde
Körperschaften I
Kyritz
Lichtenberg
Marzahn-Hellersdorf
Mitte/Tiergarten
Prenzlauer Berg
Wedding

2. Klagen und Anträge gegen die Finanzämter, soweit nicht besonders zugewiesen:

Friedrichshain-Kreuzberg (Eingänge bis 31.10.2008
betreffend den Zuständigkeitsbereich
Friedrichshain/Prenzlauer Berg)
Fürstenwalde
Kyritz (Eingänge betreffend den Zuständigkeitsbereich
Pritzwalk bis 23.11.2008)
Prenzlauer Berg

3. Senat

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Finanzgericht Willmes
Vertreterin: Richterin am Finanzgericht Heidelberg-Schulz
Weiterer Richter: Richter am Finanzgericht Arndt

Arbeitsgebiete: 1. Verfahren betreffend

Feststellung der Grundbesitzwerte nach dem 4. Abschnitt BewG
Vermögensteuer
Einheitsbewertung Grundvermögen
Grundsteuermessbescheide
Grundsteuer
Berlitzulage
Arbeitnehmersparzulage
Wohnungsbauprämie
Sparprämie

2. Verfahren betreffend Kindergeld:

Rechtsstreite der Anspruchsberechtigten mit den
Anfangsbuchstaben E und F (Eingänge ab 01.01.2009)

3. Klagen und Anträge gegen die Finanzämter, soweit nicht besonders
zugewiesen:

Steglitz
Nauen (Eingänge ab 01.01.2009)
Calau
Finsterwalde

4. Senat

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am Finanzgericht Venus
Vertreter: Richter am Finanzgericht Mayer
Weiterer Richter: Richterin am Finanzgericht Paulsen

Arbeitsgebiete: 1. Verfahren betreffend Grunderwerbsteuer (Eingänge ab 01.01.2010)

2. Verfahren betreffend Kindergeld:

Rechtsstreite der Anspruchsberechtigten mit den
Anfangsbuchstaben L bis R (Eingänge bis 31.12.2008)
sowie mit den Anfangsbuchstaben S bis Z (Eingänge bis
31.12.2009)

3. Klagen und Anträge gegen die Finanzämter, soweit nicht besonders
zugewiesen:

Pankow/Weißensee
Spandau (Eingänge ab 01.01.2009).

5. Senat

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Finanzgericht Prof. Dr. Stapperfend
Vertreterin: Richterin am Finanzgericht Herdemerten
Weitere Richter: Richter am Finanzgericht Mast
Richter kraft Auftrags Klammer

Arbeitsgebiete: 1. Verfahren betreffend Umsatzsteuer gegen die Finanzämter

Cottbus
Finsterwalde
Frankfurt (Oder)
Königs Wusterhausen
Körperschaften II
Kyritz (Eingänge bis 23.11.2008)
Luckenwalde (Eingänge bis 31.12.2007)
Nauen
Neukölln
Oranienburg
Pankow/Weißensee
Spandau
Steglitz
Wilmerdorf

2. Klagen und Anträge gegen das Finanzamt, soweit nicht besonders zugewiesen:

Wilmerdorf

6. Senat

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Finanzgericht Rätke
 Vertreterin: Richterin am Finanzgericht Debus
 Weiterer Richter: Richter am Finanzgericht Dr. Tiede

Arbeitsgebiete: 1. Verfahren betreffend Körperschaftsteuer gegen die Finanzämter

Angermünde
 Brandenburg
 Charlottenburg
 Eberswalde
 Frankfurt (Oder)
 Friedrichshain-Kreuzberg
 Fürstenwalde
 Königs Wusterhausen
 Körperschaften IV
 Kyritz (Eingänge betreffend den Zuständigkeitsbereich
 Pritzwalk bis 23.11.2008)
 Lichtenberg
 Luckenwalde
 Mitte/Tiergarten
 Nauen
 Oranienburg
 Potsdam
 Pritzwalk (Eingänge bis 23.11.2008)
 Strausberg

2. Verfahren betreffend Kindergeld:
 Rechtsstreite der Anspruchsberechtigten mit dem
 Anfangsbuchstaben H (Eingänge ab 01.01.2009)

3. Klagen und Anträge gegen die Finanzämter, soweit nicht besonders
 zugewiesen:

Körperschaften IV
 Oranienburg

7. Senat

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Finanzgericht Dr. Herbert
Vertreterin: Richterin am Finanzgericht Dr. Adamik
Weiterer Richter: Richter am Finanzgericht Goessl

Arbeitsgebiete: 1. Verfahren betreffend Umsatzsteuer gegen die Finanzämter

Brandenburg
Körperschaften III
Körperschaften IV
Luckenwalde (Eingänge ab 01.01.2008)
Potsdam
Reinickendorf
Schöneberg
Strausberg
Tempelhof
Treptow-Köpenick
Zehlendorf

2. Verfahren betreffend

- a) Amtsentbindung ehrenamtlicher Richter
- b) Sachen, für die eine besondere Zuständigkeitsregelung nicht getroffen worden ist (Auffangzuständigkeit)
- Eingänge bis 31.12.2007 -

3. Klagen und Anträge gegen die Finanzämter, soweit nicht besonders zugewiesen:

Brandenburg (Eingänge ab 01.01.2010)
Luckenwalde
Reinickendorf
Schöneberg (Eingänge bis 31.12.2005)

8. Senat

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Finanzgericht Schwenkert
Vertreter: Richter am Finanzgericht Hockenholz
Weitere Richterin: Richterin am Finanzgericht Stellmacher

Arbeitsgebiete: 1. Verfahren betreffend Körperschaftsteuer gegen die Finanzämter

Calau
Cottbus
Finsterwalde
Körperschaften I
Neukölln
Pankow/Weißensee
Reinickendorf
Schöneberg
Spandau
Steglitz
Tempelhof
Zehlendorf

2. Verfahren betreffend

Kraftfahrzeugsteuer
Rechtshilfeersuchen einschließlich solcher nach § 158 FGO
Rennwett-, Lotteriesteuer
Spielbankabgabe
Hundesteuer
Versicherungsteuer

3. Verfahren betreffend Kindergeld:

Rechtsstreite der Anspruchsberechtigten mit den
Anfangsbuchstaben M bis R (Eingänge ab 01.01.2009)

4. Klagen und Anträge gegen die Finanzämter, soweit nicht besonders
zugewiesen:

Körperschaften I
Mitte/Tiergarten
Spandau (Eingänge bis 31.12.2008)

9. Senat

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Finanzgericht Meyer
Vertreter: Richter am Finanzgericht Walker
Weitere Richter: Richter am Finanzgericht Dr. Beckmann
Richterin am Finanzgericht Junker

Arbeitsgebiete: 1. Vorbehaltlich der Regelung unter Ib:
Verfahren betreffend Haftung Dritter nach §§ 69 - 75 AO, § 191 Abs. 4 AO
in Verbindung mit §§ 427, 421 BGB, §§ 124, 128 HGB, § 25 HGB, § 419
BGB sowie Haftung nach § 42d EStG und damit verbundene Verfahren
betreffend Nachforderungsbescheide über Lohnsteuer

2. Klagen und Anträge gegen die Finanzämter, soweit nicht besonders
zugewiesen:

Frankfurt (Oder)
Tempelhof

3. Die Verfahren mit den bisherigen Aktenzeichen 6 K 1115/06 C, 6 K
1349/05 C, 6 K 8497/05 B und 6 K 6180/08

10. Senat

Vorsitzender: Vizepräsident des Finanzgerichts Taegener
Vertreterin: Richterin am Finanzgericht Kempe
Weiterer Richter: Richter am Finanzgericht Kemmler

Arbeitsgebiete: 1. Verfahren betreffend Kindergeld:

Rechtsstreite der Anspruchsberechtigten mit den
Anfangsbuchstaben E, F, H und K (Eingänge bis 31.12.2008)
ferner mit den Anfangsbuchstaben A bis D sowie G, I und J

2. Klagen und Anträge gegen die Finanzämter, soweit nicht besonders
zugewiesen:

Angermünde
Friedrichshain-Kreuzberg

11. Senat

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Finanzgericht Rätke
Vertreter: Richter am Finanzgericht Dr. Sprick
Weiterer Richter: Richter am Finanzgericht Kolbe

Arbeitsgebiete: 1. Verfahren betreffend Grunderwerbsteuer (Eingänge bis 31.12.2009)

2. Verfahren betreffend Kindergeld:
Rechtsstreite der Anspruchsberechtigten mit den
Anfangsbuchstaben S bis Z (Eingänge ab 01.01.2010)

3. Klagen und Anträge gegen die Finanzämter, soweit nicht besonders
zugewiesen:

Cottbus
Eberswalde
Lichtenberg
Schöneberg (Eingänge vom 01.01.2006 bis 31.12.2007)

12. Senat

Vorsitzender: Präsident des Finanzgerichts Prof. Dr. Lambrecht
Vertreterin: Richterin am Finanzgericht Dr. Tiedchen
Weiterer Richter: Richter auf Probe Dr. Bugge

Arbeitsgebiete: 1. Verfahren betreffend Körperschaftsteuer gegen die Finanzämter

Körperschaften II
Körperschaften III
Kyritz
Marzahn-Hellersdorf
Treptow-Köpenick
Wedding
Wilmersdorf

2. Verfahren betreffend Angelegenheiten steuerberatende Berufe

3. Klagen und Anträge gegen die Finanzämter, soweit nicht besonders zugewiesen:

Körperschaften II
Körperschaften III
Kyritz
Marzahn-Hellersdorf

13. Senat

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Finanzgericht Widra
Vertreter: Richter am Finanzgericht Schmittberg
Weiterer Richter: Richter am Finanzgericht Dr. Witt

Arbeitsgebiete: 1. Verfahren betreffend Investitionszulage
2. Klagen und Anträge gegen die Finanzämter, soweit nicht besonders zugewiesen:

Brandenburg (Eingänge bis 31.12.2009)
Königs Wusterhausen
Neukölln
Potsdam

14. Senat

Vorsitzender: Vorsitzende Richterin am Finanzgericht Brocks
Vertreter: Richter am Finanzgericht Espey
Weiterer Richter: Richter am Finanzgericht Dr. Paul

Arbeitsgebiete: 1. Verfahren betreffend

Erbschaft- und Schenkungssteuer
Zweitwohnungssteuer

2. Verfahren betreffend Kindergeld:

Rechtsstreite der Anspruchsberechtigten mit den
Anfangsbuchstaben K und L (Eingänge ab 01.01.2009)

3. Sachen, für die eine besondere Zuständigkeitsregelung nicht
getroffen worden ist (Auffangzuständigkeit)
- Eingänge ab 01.01.2008 -

4. Klagen und Anträge gegen die Finanzämter, soweit nicht
besonders zugewiesen:

Nauen (Eingänge bis 31.12.2008)
Schöneberg (Eingänge ab 01.01.2008)
Treptow-Köpenick
Wedding
Zehlendorf

Ib. Sonderzuweisung

Darüber hinaus sind die folgenden Senate zuständig für die früheren Verfahren des 9. Senats:

1. Senat: 9 K 9040/04 B, 9 K 9053/04 B, 9 K 9055/04 B, 9 K 2157/04 B, 9 K 613/04, 9 K 9108/04 B, 9 K 700/04, 9 K 9122/04 B, 9 K 2185/04 B, 9 K 8134/04 B, 9 K 1162/04 B, 9 K 2197/04 B, 9 K 2205/04 B, 9 K 9142/04 B, 9 K 9143/04 B
2. Senat: 9 K 9162/04 B, 9 K 9170/04 B, 9 K 1126/04, 9 K 1130/04, 9 K 9187/04 B, 9 K 9211/04 B, 9 K 9216/04 B, 9 K 2306/04 B, 9 K 1523/04, 9 B 9290/04, 9 K 1559/04, 9 K 2317/04 B, 9 K 1710/04, 9 K 1712/04, 9 K 1921/04
3. Senat: 9 K 2422/04, 9 K 9296/04 B, 9 K 9306/04 B, 9 K 2026/04, 9 K 2422/04 B, 9 K 7433/04 B, 9 K 9338/04 B, 9 K 2467/04 B, 9 K 2349/04, 9 K 2371/04, 9 K 2398/04, 9 K 2404/04, 9 K 2414/04, 9 K 2415/04, 9 K 2418/04
4. Senat: 9 K 9008/05 B, 9 K 9363/04 B, 9 K 9369/04 B, 9 K 2478/04, 9 K 2492/04, 9 K 2504/04, 9 K 9387/04 B, 9 K 6455/04 B, 9 K 2569/04, 9 K 9403/04 B, 9 K 2604/04, 9 K 9414/04 B, 9 K 16/05, 9 K 9005/05 B, 9 K 34/05
5. Senat: 9 K 463/05, 9 K 9009/05 B, 9 K 49/05, 9 K 9010/05 B, 9 K 9011/05 B, 9 K 130/05, 9 K 9024/05 B, 9 K 186/05, 9 K 269/05, 9 K 270/05, 9 K 9058/05 B, 9 K 9064/05 B, 9 K 2085/05 B, 9 K 9082/05 B, 9 K 450/05
6. Senat: 9 K 701/05, 9 K 9090/05 B, 9 K 9095/05 B, 9 K 9096/05 B, 9 K 9099/05 B, 9 K 9100/05 B, 9 K 617/05, 9 K 618/05, 9 K 615/05, 9 K 613/05, 9 K 614/05, 9 K 645/05, 9 K 9116/05 B, 9 K 9117/05 B, 9 K 9125/05 B
7. Senat: 9 K 1012/05, 9 K 9141/05 B, 9 K 2158/05 B, 9 B 9160/05 B, 9 B 9161/05 B, 9 K 9168/05 B, 9 B 9171/05 B, 9 B 9173/05 B, 9 K 9172/05 B, 9 K 9174/05 B, 9 K 9176/05 B, 9 K 9177/05 B, 9 K 9180/05 B, 9 B 9191/05 B, 9 K 1013/05
8. Senat: 9 K 1392/05, 9 K 9220/05 B, 9 K 2272/05 B, 9 K 1167/05, 9 K 2273/05 B, 9 K 9241/05 B, 9 K 1243/05, 9 K 9249/05 B, 9 K 1259/05, 9 K 1261/05, 9 K 1307/05, 9 K 1337/05, 9 K 1325/05, 9 K 1343/05, 9 K 1354/05, 15 K 1334706, 15 K 1616/06
10. Senat: 9 K 1783/05, 9 K 9262/05 B, 9 K 1444/05, 9 K 9267/05 B, 9 K 9273/05 B, 9 K 9283/05 B, 9 K 1568/05, 9 K 1634/05, 9 K 9293/05 B, 9 K 9302/05 B, 9 K 9303/05 B, 9 K 9311/05 B, 9 K 9315/05 B, 9 K 1780/05, 9 K 9320/05 B
11. Senat: 9 K 9014/06 B, 9 K 9327/05 B, 9 K 1796/05, 9 K 9329/05 B, 9 K 1826/05, 9 K 9333/05 B, 9 K 1860/05, 9 K 9336/05 B, 9 K 1911/05, 9 K 2444/05 B, 9 K 1966/05, 9 B 9380/05 B, 9 K 9379/05 B, 9 B 9384/05 B, 9 K 9002/06 B
12. Senat: 9 K 9094/06 B, 9 K 9024/06 B, 9 K 9028/06 B, 9 K 146/06, 9 K 154/06, 9 K 9060/06 B, 9 K 9048/06 B, 9 K 9055/06 B, 9 K 9066/06 B, 9 K 9075/06 B, 9 K 9078/06 B, 9 B 9087/06 B, 9 K 9086/06 B, 9 K 9089/06 B, 9 K 9092/06 B
13. Senat: 9 K 9146/06 B, 9 K 675/06, 9 K 9109/06 B, 9 K 715/06, 9 K 716/06,

- 9 K 9113/06 B, 9 K 9115/06 B, 9 K 736/06, 9 K 744/06, 9 K 752/06,
 9 K 761/06, 9 K 9127/06 B, 9 K 9128/06 B, 9 K 837/06, 9 K 885/06
 14. Senat: 9 K 1296/06, 9 K 9153/06 B, 9 K 1021/06, 9 K 9159/06 B, 9 K 1016/06,
 9 K 1022/06, 9 B 9183/06 B, 9 K 9186/06 B, 9 K 9189/06 B, 9 K 1218/06,
 9 K 1221/06, 9 K 1246/06, 9 K 1281/06, 9 V 1280/06, 9 B 9202/06 B

II. Zuordnungsgrundsätze

1. Die Regelungen dieses Geschäftsverteilungsplans gelten für alle bereits anhängigen und künftig eingehenden Verfahren.
2. Die Zuständigkeit eines Senats für einen bestimmten Finanzamtsbezirk („Bezirkssenat“) bezieht sich auf alle Streitsachen aus dem Bezirk dieses Finanzamts, die nicht auf Grund der nachfolgenden Grundsätze einem besonderen Senat („Spezialsenat“) zugewiesen sind.
3. Das Arbeitsgebiet Umsatzsteuer umfasst folgende Verfahren: Klagen und Anträge wegen Festsetzung oder Feststellung von Umsatzsteuer. Das Arbeitsgebiet umfasst auch Verfahren wegen steuerlicher Nebenleistungen (§ 3 AO) zur Umsatzsteuer, wegen Stundung und Erlass, wegen Vollstreckung von Umsatzsteuer, soweit in diesen Fällen umsatzsteuerliche Spezialmaterie betroffen ist, und wegen Haftung, soweit diese auf §§ 13 c oder 25 d UStG beruht.

Die Einfuhrumsatzsteuer fällt in die Zuständigkeit des für Zollrecht zuständigen Senats.

4. Das Arbeitsgebiet Körperschaftsteuer umfasst folgende Verfahren: Klagen und Anträge wegen
 - a) Festsetzung oder Feststellung von Körperschaftsteuer. Das Arbeitsgebiet umfasst auch Verfahren wegen steuerlicher Nebenleistungen (§ 3 AO) zur Körperschaftsteuer, wegen Stundung und Erlass, wegen Vollstreckung von Körperschaftsteuer, soweit in diesen Fällen körperschaftssteuerliche Spezialmaterie betroffen ist, und wegen Haftung, soweit diese auf §§ 10 b Abs. 4 oder 44 Abs. 5 EStG beruht
 - b) Einkommensteuer einschließlich gesonderter und einheitlicher Feststellung von Besteuerungsgrundlagen, Gewerbesteuermessbeträgen und Bescheiden über die Feststellung vortragsfähiger Gewerbeverluste, soweit in diesen Sachen Streitigkeiten

aufgrund des § 20 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 und des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG (sofern die streitigen Einkünfte auf einer verdeckten Gewinnausschüttung beruhen) und aufgrund des § 20 Abs. 1 Nr. 1 Sätze 2 und 3 sowie Nr. 2 und 3 EStG einschließlich der im Zusammenhang mit diesen Rechtsgebieten stehenden Sachen enthalten sind,

- c) Steuerabzug (ohne Lohn- und Umsatzsteuer) sowie Einheitswertsachen (außer Grundvermögen) einschließlich des gemeinen Werts von Anteilen an Kapitalgesellschaften.
5. Das Arbeitsgebiet Kapitalverkehrsteuer umfasst die Klagen und Anträge wegen Gesellschaft-, Wertpapier- und Börsenumsatzsteuer.
 6. Soweit sich in Kindergeldsachen die Verteilung der Geschäfte nach dem Namen des Anspruchsberechtigten richtet, ist bei mehreren Anspruchsberechtigten mit unterschiedlichen Namen der Zuname maßgebend, dessen Anfangsbuchstabe im Alphabet vorangeht. Adelsbezeichnungen sind nicht Teil des Zunamens. Bei Klagen und Anträgen von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (insbesondere Gebietskörperschaften) richtet sich die Zuständigkeit nach dem Anfangsbuchstaben des Gebiets.
 7. Später als die Hauptsache anhängig werdende Nebenverfahren (z.B. einstweiliger Rechtsschutz, Prozesskostenhilfe) werden von dem Senat bearbeitet, bei dem die Hauptsache anhängig ist oder war; ist die Hauptsache vor dem 01.01.2007 abgeschlossen worden, ist der Senat für das Nebenverfahren zuständig, der ab dem 01.01.2007 für die Hauptsache zuständig gewesen wäre.
 8. Die Zuständigkeit für Nebenentscheidungen, insbesondere Kosten- und Streitwertfestsetzungen (einschließlich der sonstigen damit zusammenhängenden Entscheidungen, auch die Verfügungen nach § 152 Abs. 1 FGO und damit zusammenhängende Vollstreckungsgegenklagen), und für Abhilfen bei Beschwerden richtet sich nach der Zuständigkeit der Hauptsache. Ist diese bereits abgeschlossen, ist der Senat für die Nebenentscheidung zuständig, der in der Hauptsache zuletzt zuständig gewesen war; ist das Verfahren vor dem 01.01.2007 abgeschlossen worden, ist der Senat für die Nebenentscheidung zuständig, der ab dem 01.01.2007 für die Hauptsache zuständig gewesen wäre.

9. Die Zuständigkeit der Speziale Senate umfasst auch den Bereich des allgemeinen Abgabenrechts, sofern ein Sachzusammenhang zum Arbeitsgebiet des Speziale Senats besteht, insbesondere steuerliche Nebenleistungen im Sinne des § 3 AO, Stundung, Erlass und Vollstreckung betreffend Abgaben, die in die Spezialzuständigkeit des Senats fallen sowie die Zuschlagsteuern im Sinne von § 51 a Abs. 1 EStG.

10.
 - a) Im Falle der Häufung von Klagen oder Anträgen (§ 43 FGO), für die mehrere Senate zuständig wären, ist der Bezirkssenat für das betreffende Finanzamt zuständig, sofern nicht auch Körperschaftsteuer streitig ist. Die Zuständigkeit des Bezirkssenats erfasst auch weitere Verfahren hinsichtlich Einkommensteuer, Feststellung von Einkünften, Gewerbe- oder Umsatzsteuer, die dieselben Beteiligten betreffen und am selben Tag anhängig gemacht werden.

 - b) Ist hingegen im Fall der Klagehäufung auch die Körperschaftsteuer streitig, ist der Körperschaftsteuersenat zuständig; die Zuständigkeit erstreckt sich dann auch auf die Gewerbesteuer und/oder Umsatzsteuer. Dies gilt auch für Verfahren zwischen denselben Beteiligten, die am selben Tag anhängig gemacht wurden. Soweit die Verfahren umsatzsteuerrechtliche Spezialfragen aufwerfen, ist nach Nr. 10 c) zu verfahren.

 - c) Soweit Verfahren bei einem Bezirkssenat eine Spezialmaterie (also keine Schätzungsfälle, sofern nicht materiellrechtliche Fragestellungen aus dem Arbeitsgebiet des Speziale Senats umstritten sind) aus dem Arbeitsgebiet eines Speziale Senats betreffen, werden diese Verfahren – gegebenenfalls nach Abtrennung – im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Speziale Senats an den Speziale Senat abgegeben.

 - d) Bei nicht teilbaren Streitgegenständen, bei denen Besteuerungsgrundlagen aus der Zuständigkeit verschiedener Speziale Senate enthalten sind, ist für diese Klagen und Anträge der Senat zuständig, dessen Speziale Sache den höchsten Streitwert hat.

 - e) Die Zuständigkeit eines Senats wird durch eine spätere Änderung der sie begründenden Umstände nicht berührt. Dies gilt nicht, soweit eine Spezialmaterie erst im Verlaufe des Verfahrens zu Tage tritt.

11. Für Rechtsstreitigkeiten, in denen Haupt- und Hilfsanträge aus der Zuständigkeit verschiedener Senate gestellt werden, ist der für den Hauptantrag zuständige Senat insgesamt zuständig.
12. Für die Verbindung von Verfahren gemäß § 73 Abs. 2 FGO, die bei verschiedenen Senaten anhängig sind, ist der Senat zuständig, der die Sache mit dem jeweils älteren Eingangsdatum führt, bei an demselben Tag eingegangenen Verfahren der Senat mit der höheren Ordnungsnummer; dabei gilt der 1. Senat gegenüber dem 14. Senat als der Senat mit der höheren Ordnungsnummer. Die durch die Verbindung begründete Zuständigkeit bleibt auch bei einer späteren Trennung erhalten.
13. Wird eine Sache vom Bundesfinanzhof an das Finanzgericht zurückverwiesen, so richtet sich der Eingang nach den zum Zeitpunkt der Zurückverweisung geltenden Grundsätzen für Neuzugänge.
14. Soweit sich Veränderungen in der Aufteilung der Bezirke der Finanzbehörden oder durch Änderung der sachlichen Zuständigkeit der Finanzbehörden ergeben haben oder ergeben, richtet sich die Zuständigkeit der Bezirkssenate nach den Grundsätzen, die im Zeitpunkt der Änderung für Neuzugänge von Klagen und Anträge gelten.
15. Ist bei einem Eingang unklar, welcher Senat zuständig ist, so hat der 14. Senat die Sache bis zur Klärung der Zuständigkeit zu bearbeiten.
16. Bei Zweifeln über die Zuständigkeit der Senate entscheidet das Präsidium.
17. Die am 31.12.2006 bereits anhängigen Verfahren, die Körperschaft- und Gewerbesteuer sowie gegebenenfalls auch noch Umsatzsteuer betreffen, sind unmittelbar in dem zuständigen Körperschaftsteuersenat aufzunehmen, sofern nicht auch andere Bescheide angefochten sind, die nicht in die Zuständigkeit der Körperschaftsteuersenate fallen und auch nicht Gewerbe- oder Umsatzsteuer betreffen. Die Nr. 10 in der Fassung ab 01.01.2008 gilt für die Verfahren, die ab dem 01.01.2008 anhängig werden.

III. Vertretung:

1. Kann ein Vorsitzender nicht gemäß § 21 f Abs. 2 GVG durch einen Richter seines

Senats vertreten werden, so wird er durch den Vorsitzenden des Senats mit der nächst höheren Ordnungsnummer vertreten, wobei dem Vorsitzenden des 14. Senats der Vorsitzende des 1. Senats folgt. Falls ein Vertreter auch hiernach nicht herangezogen werden kann, übernimmt der Vorsitzende des Senats wiederum mit der nächst höheren Ordnungsnummer die Vertretung.

2. Die Regelung zu 1. gilt für die Vertretung eines Beisitzers entsprechend mit der Maßgabe, dass zunächst derjenige Richter des anderen Senats vertritt, der nicht gemäß § 21 f Abs. 2 Satz 1 GVG zum Vertreter des Vorsitzenden bestimmt ist („Weiterer Richter“), danach der zum Vertreter des Vorsitzenden bestimmte Richter. Bei mehreren „Weiteren Richtern“ vertritt zunächst der Lebensjüngere.
3. Ein Richter, der mehreren Senaten angehört, wird nicht zur Vertretung in einem anderen Senat herangezogen.

IV. Ehrenamtliche Richter:

Die ehrenamtlichen Richter sind für die Senate nach der Reihenfolge heranzuziehen, die sich aus der diesem Geschäftsverteilungsplan beigefügten Liste ergibt. Für die Reihenfolge der Ladungen der ehrenamtlichen Richter ist das Datum der Verfügung des Vorsitzenden maßgeblich. Ist ein ehrenamtlicher Richter verhindert, so ist aufgrund seiner schriftlichen Absage der nächste in der Liste heranstehende Richter zu laden. Geht die Absage fernmündlich oder schriftlich erst nach 12.00 Uhr des Tages vor der Sitzung bei Gericht ein oder ist der ehrenamtliche Richter dreißig Minuten nach dem Zeitpunkt, auf den die ehrenamtlichen Richter geladen sind, noch nicht erschienen, so sind die ehrenamtlichen Richter der beigefügten Hilfsliste in der dort aufgeführten Reihenfolge zu laden. Der in der Liste ausgefallene Richter wird erst wieder geladen, wenn er erneut an der Reihe ist.

V. Zuteilung der ehrenamtlichen Richter

1. Senat

Altenburg Cornelia

Bein, Dr. Judith

Cossmann, Detlef

Franzen, Gerhard

Graeber, Hartmut

Hechtner, Frank

Höhne, Volker

Kapahnke, Joachim

Krause, Bianka

Marotzke, Christian

Ryll, Bernhard

Schönbrunn, Thomas

Smesny, Francois

Spies, Ulf Eckart

Thölken, Uwe

Wilm, Hans-Joachim

2. Senat

Behla, Frank

Berger, Sieglinde

Bunke, Helga

Franke, Dorothea

Götze, Thomas

Hassler, Ruth

Hoffmann, Cornelia

Jung, Susanne

Kranig, Katrin

Maletzki, Wolfgang

Neugebauer, Bernd

Pohl, Bernd

Rudolph, André

Scholz, Sandra

Thomalsky, Katrin

Sinell, Martin

Werchan, Dr. Silvia

3. Senat

Becker, Martina
Bünger, Uwe
Dörflinger, Dieter
Franck, Detlef
Görge, Christine
Harms, Dietrich
Hillig, Horst
Jünemann, Rolf
Kostajsek, Anton
Madzia, Dagmar
Neubauer, Ines
Pocher, Jörg
Rolles, Jakob
Scholz, Hartmut
Senkpiel, Mario
Theiss-Radmann, Kim
Wendtland-Doss, Gundula
Winter, Ursula

4. Senat

Becker, Frank
Brunk, Ruth
Fronmüller, Klaus
Förster, Marita
Goldbach, Gudrun
Hänel, Christa
Hildebrandt, Marion
Juckel, Hans-Jürgen
Körner, Petra
Maaß, Dagmar
Müller-Trimbusch, Dr. Jürgen
Pluta, Helga (Schönemann)

Rollenhagen, Klaus
Schneider, Dr. Thomas
Sender, Dr. Roland
Theel, Oliver
Weiske, Jonny

5. Senat

Baumann, Karsten
Brunk, Peter
Findeisen, Mathias
Göhlich, Mario
Grawunde, Sabine
Hampf, Detlef
Hetzel, Manfred
Jonas, Erich
Kornek, Angelika
Lunderstädt, Monika
Müllers, Jörg
Plötz, Manfred
Rohr, Thomas
Schmalz, Thomas
Teske, Ewald Adam
Weidlich, Andreas M.

6. Senat

Bauer, Bodo
Brünig, Thomas
Feix, Markus
Glamann, Uwe
Hambloch, Erwin
Hedderoth, Dietmar
Hesse, Karlfried
Jäschke, Franziska
Kopf, Peter
Loth, Wolfgang
Möller, Wolfgang
Peter, Bernd
Röhl, Julia
Schinovsky, Simone (Henke)
Schwalbe, Dr. Hans-Peter

Strenger, Michael
Weber, Wolfgang

7. Senat

Barkusky-Fuchs, Violetta
Britt, Wolfgang
Fandrey, Frank
Gittner, Rolf
Halama, Matthias
Heß, Günter
Holzendorf, Heidi
Janitschke, Wolfgang
Kölbel, Robert
Lorenz, Bernd
Möller, Heinz
Partzsch, Charles
Rohbock, Iris
Schiller, Simone
Schuster, Karsten
Strauß, Sigrid
Wasielewski, Ralf
Zipser, Matthias

8. Senat

Barèz, Jan
Braune, Peter
Engel, Gunner
Gersdorf, Horst
Haidan, Theresia
Herker, Erika
Jakop, Manfred
Kaufmann, Lutz
Köhler, Petra (Riemer)
Liebelt, Simone
Michen, Diana
Pache, Barbara

Rietz, Rosemarie
Schiller, Jörg
Schürg, Ronald
Stowasser, Rolf
Voss, Eckhard
Zieschang, Olaf

9. Senat

Balke, Dietmar
Böttcher, Esther
Engel, Elisabeth
Gerlach, Klaus
Hahnfeldt, Karl-Heinz
Henkel, Eberhard
Isopp, Swen
Kohl, Michael
Krause, Frank
Lemm, Jörg-Olaf
Michalak, Frank
Otto, Dr. Wolfgang
Rießler, Peter
Schilka, Andrea
Schumacher, Uwe
Stoike, Marianne
von Schwedler, Arnim
Zausch, Reinhard

10. Senat

Bakir, Suat
Bossert, Bettina
Einicke, Hans-Jürgen
George, Silvia
Hahn, Regina
Henkel, Constanze
Idel, Christoph
Koch, Oliver
Leitert, Thomas
Maschke, Antje
Meyer, Dieter
Riehn, Eberhard
Scherret, Ulrike
Schulz, Werner

Steinhöfel, Jürgen
Volkmer, Liane
Wünsch, Hartmut

11. Senat

Badtke, Helmut
Bolduan, Jan
Eckert, Gabriele
George, Achim
Haberland, Bernd
Heinze, Hans-Jürgen
Hübner, Matthias
Kneisel, Klaus
Lamm, Susanne
Metschurat, Wolfgang
Nickel, Manfred
Ohst, Marina
Rieden, Axel
Scharwenka, Michael
Schulz, Kerstin
Steinhardt, Rolf
Vogt, Sylvia
Wünnemann, Dr. Monika

12. Senat

Bächstädt, Karl-Heinz
Böhnisch, Ingeborg
Ebel, Jörg
Gardun, Andree
Habegger, Petra
Heinze, Frank
Hübinger, Heike
Kloß, Dr. Christian
Küchelmann, Heino
Metschies, Martina
Nölte, Norbert
Regnier, Ferdinand
Richter, Martina

Scharfenberg, Oliver
Schreiber, Martina
Schuldt, Brigitte
Steinborn, Anett
Viebig, Joachim Christian

13. Senat

Anhalt, Gerda-Marina
Bischoff, Heinz-Peter
Dressel, Dieter
Gaffling, Monika
Gubatz, Hannelore
Heidari Dehkordi, Dr. Theresia
Hosenfelder-Fritz, Gabriele
Kleine, Jens-Hermann
Krömer, Adelheid
Maywald, Dr. Jörg
Nölte, Delia
Rehn, Dr. Libertad
Sander, Sylke
Schädel, Doris
Schülzchen, Cornelia
Stanz, Uwe
Veigele, Detlef
Wolf, Dr. Gudrun

14. Senat

Andresen, Thomas
Binder-Pinkepank, Dorothee
Drabe, Kai
Fuchsmann, Thomas
Grüner, Dietmar
Heduschka, Marion
Horlitz, Wolfgang
Kreitling, Oliver
Maus, Alfred
Niesel, Peter
Rehberg, Dagmar
Sanderhoff, Hannelore
Schroeter-Poeschel, Anett
Schubert, Thomas
Stäber, Uwe

Uhlig, Ingrid
Wojtko, Harri

Hilfsliste

1. Uhlig, Ingrid (14. Senat)
2. Rohbock, Iris (7. Senat)

3. Badtke, Helmut (11. Senat)

4. Rudolph, André (2. Senat)
5. Böhnisch, Ingeborg (12. Senat)

6. Gubatz, Hannelore (13. Senat)
7. Horlitz, Wolfgang (14. Senat)
8. Bunke, Helga (2. Senat)
9. Barèz, Jan (8. Senat)